

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Wir haben den beigefügten Abschluss zum Gesamtvermögen – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie den weiteren Angaben – des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück, (im Folgenden die „Körperschaft“) und den Lagebericht der Körperschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Abschlusses nach den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück¹ i.V.m. der Ausführungsrichtlinie² und des Lageberichts nach den im einleitenden Abschnitt des Lageberichts beschriebenen maßgebenden Grundsätzen zur Aufstellung des Lageberichts (die „Aufstellungsgrundsätze“) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Abschluss und dem Lagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie aufgestellt worden ist oder der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Abschluss steht, den Aufstellungsgrundsätzen nicht entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft nicht vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Körperschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie aufgestellt worden ist oder der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Abschluss steht, den Aufstellungsgrundsätzen nicht entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft nicht vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie hin, in denen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Ebenso weisen wir auf die Aufstellungsgrundsätze hin, in denen die maßgebenden Grundsätze zur Aufstellung des Lageberichts beschrieben werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass der Abschluss keinen vollständigen Jahres-/Konzernabschluss der Körperschaft in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften darstellt und nicht dazu bestimmt ist, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2021 oder der Ertragslage für das dann endende Geschäftsjahr zu vermitteln. Der Lagebericht stellt keinen vollständigen, nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Lagebericht dar und ist nicht dazu bestimmt, ein Bild von der Lage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften zu vermitteln.

¹ „Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (HKO)“ in der Fassung vom 15.12.2013 (im Folgenden die „Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück“).

² „Richtlinie zur Ausführung der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück“ in der Fassung vom 01.01.2011 (im Folgenden die „Ausführungsrichtlinie“).

Der Abschluss wurde erstellt, um die Nachweispflichten der Körperschaft gemäß der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück zu erfüllen. Folglich sind der Abschluss und der Lagebericht möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unsere Bescheinigung ist für die Körperschaft bestimmt und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Körperschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zu Grunde liegen.

Osnabrück, den 23. August 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

ppa. Christian Mersch
Wirtschaftsprüfer

